

ANTRAG AUF HINTERBLIEBENENUNTERSTÜTZUNG

An die
Ärztekammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (schoepf@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Daten des Verstorbenen

Titel und Nachname	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Todestag	

Auszahlung

Auszahlung erbeten auf IBAN	
BIC bzw. Bezeichnung des Institutes	
Konto lautend auf	

Beizulegende Unterlagen

- Sterbeurkunde

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge nicht entschieden werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers



Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 40

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

(1) Beim Tod eines Kammerangehörigen (Fondsteilnehmers) oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist

1. die Bestattungsbeihilfe und
2. die Hinterbliebenenunterstützung

zu gewähren. Die Bestattungsbeihilfe dient der Abdeckung der mit der Bestattung verbundenen Kosten. Die Hinterbliebenenunterstützung ist Teil der Hinterbliebenenversorgung und dient den Hinterbliebenen als einmalige finanzielle Sofortversorgung.

(2) Die Höhe der Bestattungsbeihilfe ergibt sich auf Grund des Kontostandes auf dem Konto Bestattungsbeihilfe bei Tod, beträgt jedoch mindestens für das Jahr

-	2016	€ 2.100,--
-	2017	€ 1.500,--
-	2018	€ 900,--
-	2019 und	
-	2020	€ 600,--

Mit 31. Dezember 2020 enden die Beitragspflicht und die Leistung der Bestattungsbeihilfe. Zum 31. Dezember 2020 auf dem Konto Bestattungsbeihilfe bestehende Guthaben werden an die Leistungsberechtigten zurückbezahlt und bei Fondsteilnehmern auf das Konto der Zusatzleistung-Neu gutgeschrieben.

(3) Die Höhe der Hinterbliebenenunterstützung ergibt sich auf Grund des Kontostandes auf dem Konto Hinterbliebenenunterstützung bei Tod, beträgt jedoch

1. bei Tode eines ordentlichen Kammerangehörigen (Fondsteilnehmers), der nicht Empfänger einer Alters- und/oder Invaliditätsversorgung ist, für das Jahr

-	2016	€ 13.670,--
-	2017	€ 9.764,--
-	2018	€ 5.859,--
-	2019 und 2020	€ 3.906,-- ;

2. bei Tod eines Empfängers einer Invaliditätsversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, für das Jahr

-	2016	€ 13.670,--
-	2017	€ 9.764,--
-	2018	€ 5.859,--
-	2019 und 2020	€ 3.906,-- ;

3. bei Tod eines Empfängers einer Altersversorgung für das Jahr

-	2016	€ 8.400,--
-	2017	€ 6.000,--
-	2018	€ 3.600,--
-	2019 und 2020	€ 2.400,--.

Mit 31. Dezember 2020 enden die Beitragspflicht und die Leistung der Todesfallbeihilfe. Zum 31. Dezember 2020 auf dem Konto Todesfallbeihilfe bestehende Guthaben werden an die Leistungsberechtigten zurückbezahlt und bei Fondsteilnehmern auf das Konto der Zusatzleistung-Neu gutgeschrieben.

(4) Für den Fall, dass beim Tod der Kontostand geringer ist, als die im Absatz 2 und Absatz 3 angegebene Mindestleistung, wird die Differenz aus dem im Rahmen des kapitalgedeckten Verfahrens gebildeten Sonderkonto finanziert.

(5) Auf die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung haben, sofern der verstorbene Kammerangehörige (Fondsteilnehmer) oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:

1. die Witwe (der Witwer),
2. die Waisen und
3. sonstige gesetzliche Erben.

(6) Sind mehrere Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 vorhanden, ist diesen die Leistung zur ungeteilten Hand auszubezahlen.

Ist eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Abs. 5 nicht vorhanden und werden die Kosten der Bestattung von einer anderen Person getragen, so gebührt dieser auf Antrag der Ersatz der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der vorgesehenen Bestattungsbeihilfe.